

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Starzmann SPD**
vom 29. 02. 84

Torfabbau im Ainringer Moor

Aus dem Gemeinderat von Ainring (Lkr. Berchtesgadener Land) wurden an mich Beschwerden herangetragen, daß der Gemeinderat von staatlichen Stellen einschließlich des Landratsamts nicht ausreichend über den Umfang des Torfabbaus im Ainringer Moor und über die Bedingungen, die der abbauenden staatseigenen Firma BHS auferlegt wurden, informiert werde.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1. Hat bzw. benötigt die Abbaufirma eine Genehmigung nach dem Baurecht für den maschinellen Torfabbau?
2. Besteht ein Abbauplan und welche Grenzen sieht dieser vor?
3. Wie lange läuft die Verpachtung des Ainringer Moors an die Abbaufirma; ist der Vertrag zeitlich begrenzt oder an eine Ausbeutungsmenge gebunden?

Wie tief darf im Ainringer Moor Torf abgebaut werden? Wann wird der Torfabbau im Ainringer Moor voraussichtlich beendet?

4. Welches Ziel haben mit dem Abbau verbundene Auflagen?
5. Welche Auflagen hat die Abbaufirma zur Renaturierung der abgebauten Flächen einzuhalten?

Können bestehende, nicht mehr zeitgemäße Auflagen nachträglich an neue, für die Umwelt bedeutsame Gesetze wie z.B. das Bayerische Naturschutzgesetz im Sinne der Herstellung eines Sekundär-Biotops angepaßt werden?

6. Ist gewährleistet, daß durch die mit dem Torfabbau verbundenen Wasserspiegelabsenkungen der benachbarte Privatwald nicht in Mitleidenschaft gezogen wird? Worauf sind die sichtbaren Schäden im benachbarten Privatwald zurückzuführen?

7. Haben die Gemeinde Ainring und die Bürger in nahegelegenen Siedlungsgebieten Anspruch auf Schadensersatz für Immissionsschäden durch Torfstaub im gemeindlichen Schwimmbad oder in Wohngebieten?

Ist absehbar, daß die Verfrachtung von Torfstaub zunimmt, wenn der abschirmende Waldgürtel abstirbt?

8. Wird die Bayerische Staatsregierung dafür sorgen, daß das staatseigene Alpentorfwerk Ainring langfristig auf die Herstellung von Torf-Ersatzprodukten z.B. aus Baumrinde und Kompost umstellt und somit die Arbeitsplätze auch nach dem Auslaufen des Torfabbaus erhält?

Antwort

des **Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Zu 1.:

Das Alpentorfwerk Ainring besteht seit mehr als 50 Jahren. Eine Abbaugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung besitzt es derzeit nicht. Nach dem Bayerischen Gesetz über Torfwirtschaft vom 25.02.1920, das am 01.07.1981 aufgehoben wurde, bestand nur eine Anzeigepflicht. Die Alpentorfwerke Rosenheim haben im Jahre 1980 Abbaupläne und Betriebsbeschreibung über die Gemeinde Ainring dem zuständigen Landratsamt vorgelegt. Dieses prüft gegenwärtig, ob für dieses Torfwerk nunmehr eine Abbaugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung erforderlich ist.

Zu 2.:

Die Betriebsflächen sind im Pachtvertrag vom 09. 12. 1969 zwischen dem Freistaat Bayern und den Alpentorfwerken Rosenheim festgelegt. Sie umfassen 129 ha. Es besteht ein Betriebsabbauplan. Auf ca. 90 ha wird abgetorft. Die restlichen 39 ha sind Randzonen und Ausgleichsflächen. Eine Ausweitung der Abbauflächen ist nicht vorgesehen.

Zu 3.:

Der Pachtvertrag ist zeitlich nicht befristet. Der Vertrag kann jederzeit mit 3-jähriger Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Abbaumenge ist nicht festgelegt. Die Abtorfung hat nach den Bestimmungen des früheren Bayer. Gesetzes über Torfwirtschaft vom 25. 02. 1920 zu erfolgen. Über dem Mineralboden muß eine Torfschicht von 0,5 bis 1,0 m verbleiben. Bei gleichbleibender Abbauintensität wird die zulässige Abbautiefe in ca. 30 bis 40 Jahren erreicht sein.

Zu 4.:

Zur Zeit des Vertragsabschlusses war nach Beendigung des Abbaus vorwiegend an eine Aufforstung mit standortgerechten Baumarten gedacht.

Zu 5.:

Der Pachtvertrag sieht eine Renaturierung der Abbauflächen nicht vor. Eine solche wäre im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter möglich. Dies könnte gegebenenfalls durch eine Änderung des Pachtvertrages geregelt werden.

Zu 6.:

Die zu beobachtenden Schäden an benachbarten Waldbeständen sind nach hiesiger Ansicht nicht auf eine mit dem Torfabbau verbundene Senkung des Grundwasserspiegels zurückzuführen.

Zu 7.:

Die Haftungsfragen sind im Pachtvertrag vom Jahre 1969 geregelt. Danach haftet der Pächter für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertrages entsteht. Die Alpentorfwerke Rosenheim und die Gemeinde Ainring haben gemeinsam einen „Unterwasserstaubsau-

ger" beschafft, um den ein- bis zweimal jährlich auftretenden Torfstaub im Schwimmbad abzusaugen.

Im Moorrandgebiet ist bereits vor mehreren Jahren ein Fichtenwaldstreifen aufgeforstet worden. Durch die natürliche Muldenlage des Ainringer Moores und die bereits erfolgten und geplanten Aufforstungsmaßnahmen am Moorrand ist nicht anzunehmen, daß die Verfrachtung von Torfstaub zunimmt.

Zu 8.:

Im Institut für Bodenkunde und Pflanzenernährung der Fachhochschule Weihenstephan und in den Alpentorfwerken Rosenheim werden seit einigen Jahren Versuche über Torfersatzprodukte durchgeführt. Die Streckung der Torfkultursubstrate durch Beimengung von Baumrinde oder Kompost ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand möglich und wird teilweise schon praktiziert. Die Versuche müssen allerdings noch fortgesetzt werden.